

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.01.2018 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0011/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	23.01.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	22.02.2018	öffentlich

Thema: Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Mit Beschluss-Nr. 1629-046(VI)17 (A0149/17) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister

„...gebeten zu prüfen, ob auf der Straße Alt Salbke, im Bereich zwischen Turmpark und Faulmannstraße, auf Grund der vorherrschenden Schallpegel Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden müssen.“

Die Stadtverwaltung möchte dazu folgendes Prüfergebnis mitteilen.

Zur Begründung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, ist auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV) zu verweisen. Zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO, darf nur die Lärmschutz-Richtlinie-StV herangezogen werden. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung geht ein Lärmgutachten durch den zuständigen Baulastträger voraus, welches auf der Grundlage der Lärmschutz-Richtlinien-StV zum einen die Notwendigkeit und zum anderen den „Erfolg“ einer solchen Beschränkung hinsichtlich des Absenkziels feststellen muss. Darüber hinaus bedarf die dann so begründete Beschränkung des fließenden Verkehrs der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, hier das LVwA Referat Verkehrswesen.

Dieses Gutachten wurde am 30.09.2013 erstellt und im darauf folgenden Zeitraum ausgewertet.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass ein erforderliches Absenkziel von gerundet 3 dB auch bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht erreicht wird. Selbst die anzunehmenden Grenzwerte gemäß Lärmschutzrichtlinien STV für das entsprechende Gebiet von 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht werden in diesem Bereich schon um mindestens 3 dB im Istzustand, also bei der derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, unterschritten. Somit ist hier ein verkehrsbehördliches Handeln nicht angezeigt und auch nicht erforderlich. Eine verkehrsrechtliche Begründung die vorgeschriebene Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren, liegt somit nicht vor. Mit Schreiben vom 10.05.2015 wurde der o. g. Zustand auch vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgestellt und die dort von der Stadt Magdeburg beantragte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Folge von Lärm, im Bereich des Unterhorstweg und der Faulmannstraße, abgelehnt.

Aufgrund der vorliegenden Straßenverhältnisse und der örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass sich hier der Kfz-Verkehr schon langsamer bewegt. Dies liegt zum einen an der Straßenkreuzung Faulmannstraße und zum anderen an den zu kreuzenden Straßenbahnschienen im Bereich der Ferdinand-Schrey-Straße, da diese an der Stelle überfahren werden müssen. Das erklärt wahrscheinlich auch die vorherrschenden Lärmpegel, die unter dem für dieses Gebiet üblichen Grenzwert liegen.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde gibt es keine weiteren Möglichkeiten, um hier eine Änderung der vorliegenden Verhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit Lärm, herbeizuführen.

Dr. Scheidemann